

An die
Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Informationsvorlage

zu TOP I / 1.1 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 7. Juni 2011

Bildungs- und Teilhabepaket

Im Rahmen der Regelsatzreform SGB II / SGB XII wurde ein umfangreiches Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt, das folgende Elemente enthält:

- Schulbedarfspaket (zu Beginn des 1. Halbjahres 70,00 € und zu Beginn des 2. Halbjahres 30,00 €)
- eintägige Ausflüge (Schule, Kindergarten, Hort)
- mehrtägige Fahrten (Schule, Hort)
- Schülerbeförderungskosten
- Bezuschussung der Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen (es ist immer ein Eigenanteil von 1 € durch die Eltern zu tragen)
- Lernförderung bei Bedarf
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Form von z.B. Mitgliedsbeiträgen für Vereine, Musikschulen oder vergleichbaren Aktivitäten (pro Kind max. 120 € pro Jahr)

Das am 29.03.2011 verkündete Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.
Im Rahmen von BuT sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene antragsberechtigt, die

- noch keine 25 Jahre alt sind, beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

und gleichzeitig Empfänger einer der folgenden Leistung sind:

- SGB II
- SGB XII
- BKG (für Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. von Kinderzuschlag entspr. den Ausführungen zum SGB II)
- AsylbLG (z.zt. nur Analogberechtigte, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen – § 2 Abs. 1 AsylbLG)
- Sonstige - Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine oben genannten Leistungen beziehen (nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen) nach entsprechender Zuordnung zu einem der vorgenannten Rechts- und Personenkreise.

Zuständig für das BuT im Bereich der SGB II-Empfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt kraft Gesetzes durch die Jobcenter. Mit rd. 10.000 Bedarfsgemeinschaften entfällt hierauf der größte Anteil der Berechtigten im Transferleistungsbezug mit Kindern.

Für das SGB XII ist der Rhein-Kreis Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Der Rhein-Kreis Neuss hat die Entscheidung über Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert, die nunmehr auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe erfasst.

Darüber hinaus wurde mit dem Regelbedarfsermittlungs- und Änderungsgesetz im Bundeskindergeldgesetz der anspruchsberechtigte Personenkreis auf Wohngeldbezieher und Kinderzuschlagsbezieher erweitert. Nach § 7 Abs. 3 BKG (n.F.) führen die Länder das BuT als eigene Angelegenheit aus.

Mit Schreiben vom 19.04.2011 kündigt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen an, so schnell wie möglich einen effektiven und rechtssicheren Gesetzesvollzug in Gang zu setzen und zu begleiten. Dazu gehöre auch, dass für die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten die für die Durchführung des BuT zuständigen Stellen bestimmt werden (§ 13 Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz). In Nordrhein-Westfalen sollen das nach Auffassung der Landesregierung die Kreise und kreisfreien Städte sein. Das Land beabsichtigt, dies im Rahmen einer Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz zu regeln. Sobald eine entsprechende Rechtsverordnung vorliegt, beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss die Zuständigkeit für die Kinderzuschlags- und Wohngeldkinder auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu übertragen. Mit dem vorgenannten Schreiben hat das Ministerium gebeten, auch in diesen Fällen bereits im Vorgriff auf die Aufgabenübertragung tätig zu werden.

Der Rhein-Kreis Neuss hat in einem Arbeitskreis, an dem sowohl Vertreter des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss als auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligt waren, eine umfangreiche Richtlinie erarbeitet, nach der das BuT in die Praxis umzusetzen ist. Alle Beteiligten waren sich bei der Bearbeitung einig, dass ggf. notwendige Anpassungen aufgrund der praktischen Anwendung kurzfristig aufgenommen werden müssen.

Die Richtlinie des Rhein-Kreises Neuss beinhaltet neben den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für alle Inhalte des BuT auch konkrete Bearbeitungsvorgaben für die einzelnen Elemente des BuT und die Zugehörigkeit zum jeweiligen Leistungsgesetz.

In Vorbereitung der Umsetzung hat die Verwaltung mit Schreiben vom 03.12.2010 der ARGE Rhein-Kreis Neuss mitgeteilt, welche Teilhabe- und Bildungsleistungen, nach dem seinerzeitigen Entwurf des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII, in Meerbusch bestehen (s. Anlage). Diese Liste wird sich entsprechend der Angebotsnachfrage stetig anpassen. Die vom Rhein-Kreis Neuss eingerichtete Internetplattform und Datenbank hat das Ziel, diese Aktualität zu erreichen. Am 18.05.2011 befinden sich 10 Leistungsanbieter in der Datenbank. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese schnell an Umfang gewinnen wird.

Durch Informationsflyer zu den einzelnen Hilfearten, die sowohl bei der Antragsentgegennahmestelle ausliegen als auch beim Kreis elektronisch abgerufen werden können (http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/themen/soziales_senioren/bildungspaket-teilhabe/index.html), werden der betroffene Personenkreis, interessierte Bürgerinnen und Bürger, aber auch Anbieter der Leistungen (www.bildungspaket-rkn.de) über den Inhalt der Gewährungsmöglichkeit ausführlich informiert; Flyer und Antragsvordrucke können heruntergeladen werden. Eine Verlinkungsmöglichkeit von der Internetseite der Stadt Meerbusch auf die Infos des Rhein-Kreises Neuss besteht. Für die Zeit ab 01.01.2011 können Leistungen voraussichtlich bis 30.06.2011 beantragt und dann rückwirkend bewilligt werden.

Die Informationen - auch die Info-Flyer - des Rhein-Kreises Neuss beinhalten, trotz der bisher fehlenden rechtlichen Regelung für die Wohngeldbezieher und Kinderzuschlagsbezieher, eine Antragstellung auch für diese Fälle, die bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgen kann.

Außerdem ist der Rhein-Kreis Neuss mit Anbietern im Gespräch, um das Buchungsverfahren ggf. auf sogenannte Bildungskarten umstellen zu können. Dabei soll jeder Empfänger eine Chipkarte erhalten, die vom Sachbearbeiter entsprechend aufgeladen wird. Der Empfänger kann dann mit einem Code die Karte einlesen, so dass auf diesem Weg abgerechnet werden kann. Bis zur Einführung eines solchen Verfahrens muss in Papierform gearbeitet werden.

Darüber hinaus hat der Rhein-Kreis Neuss alle Sportvereine als Leistungsanbieter zu einer Informationsveranstaltung zur Umsetzung des BuT am 23.05.2011 eingeladen. Weitere Informationen für die Leistungserbringer der Gemeinschaftsverpflegung sind vorgesehen.

Zum Stand 20. Mai 2011 sind Anträge in nachgenannter Zahl eingereicht worden. Aufgrund der Förderpalette hat jeder Antragsteller die Möglichkeit, für max. 7 Unterstützungszwecke eine finanzielle Förderung zu beantragen. Das Jobcenter erfasst derzeit nur die Anzahl der Anträge, nicht aber die Zahl der Antragsteller.

Die Zahlen werden unmittelbar vor der Sitzung aktualisiert.

Jobcenter : SGB II - Anspruchsberechtigte 726, Anträge: 126 für 51 Personen

FB 2: SGB XII - Anspruchsberechtigte 4 Personen, Anträge: 6 für 2 Personen

AsylbLG - Anspruchsberechtigte 1 Personen, Anträge: 0 Anträge

Wohngeldfälle – Anspruchsberechtigte 379 Personen, Anträge: 36 für 14 Personen

Kinderzuschlagsbezieher – Anspruchsberechtigte noch nicht bekannt, Anträge: 62 für 17 Personen

Zur praktischen Umsetzung liegen derzeit noch keine ausreichenden Erfahrungen vor; dies betrifft auch die erforderlichen Personalaufwände, da die Leistungsbezieher die Möglichkeit haben, für die unterschiedlichen Bezugsarten Anträge zu stellen.

Es wurde mit dem Rhein-Kreis Neuss vereinbart, dass Anträge auch formlos entgegengenommen werden können; auch in den Fällen, für die derzeit die endgültige Zuständigkeit noch nicht feststeht.

Leistungs- und Verwaltungsausgaben werden vom Bund bundesweit vollständig ausgeglichen. Dafür erhalten die Kommunen in den Jahren 2011 – 2013 eine um 5,4 % höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II. Ab 2014 erfolgt eine Erstattung in Höhe der tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres.

Für Verwaltungskosten (ausgenommen SGB XII) wird die Bundesbeteiligung für drei Jahre um 1,2 % angehoben. Zur Finanzierung der im Bildungs- und Teilhabepaket enthaltenen Mittagessen für Hortkinder und für Schulsozialarbeiter wird die KdU-Bundesbeteiligung, ebenfalls befristet für drei Jahre, um 2,8 % angehoben. Diese Kostenerstattung entfällt ab 2014 und wird durch die ab 2012 einsetzende Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund (2012 = 45 %, 2013 = 75 %, ab 2014 = 100%) kompensiert.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete